

Protokoll Gemeindeversammlung Elgg



Gemeinde Elgg

2. Gemeindeversammlung vom 8. September 2026, 19.30 Uhr bis 22.50 Uhr

Vorsitz:	Ruth Büchi-Vögeli Gemeindepräsidentin
Protokoll:	Marcel Aeschlimann, Gemeindeschreiber
Stimmenzähler:	Martin Kupper, Andreas Steinemann
Anwesende Stimmbürgerinnen und Stimmbürger:	123 Stimmberechtigte (Beginn) 118 Stimmberechtigte (Ende)
Personen ohne Stimmrecht:	5
Anwesende Mitglieder des Gemeinderates	Roger Gerber, Thomas Heierli, Stephanie Hugentobler, Daniel Hungerbühler, Mirjam Lehmann, René Schnyder
Anwesende Medienvertretende:	Andrej Blaser, Elgger / Aadorfer Zeitung
Ort:	Werkgebäude, Oberhofstrasse 6, 8353 Elgg

Traktanden

- 1 Anfrage nach § 17 GG - Gewerbegebiet Campus
 - 2 Totalrevision Polizeiverordnung
-

Begrüssung der Gemeindepräsidentin

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli heisst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates zur 1. Gemeindeversammlung der Amtsperiode 2026/2030 herzlich willkommen. Einen speziellen Gruss richtet sie an den Vertreter der Presse Andrej Blaser, welche für die Elgger/Aadorfer Zeitung berichtet.

Die Gemeindepräsidentin gibt die zur Abstimmung gelangenden Geschäfte bekannt.

Formelle Eröffnung der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin eröffnet die Gemeindeversammlung mit dem Hinweis, dass die Einladung im amtlichen Publikationsorgan am 8. August 2026 rechtzeitig erfolgte, die Akten und der Beleuchtende Bericht unter Wahrung der gesetzlichen Frist auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden konnten.

Wahl der Stimmenzählenden

Zur sachgerechten Ermittlung von allfälligen Abstimmungsergebnissen, es wird offen durch Handerheben abgestimmt, sind Stimmenzählende zu wählen. Auf Vorschlag der Gemeindepräsidentin werden zwei Stimmenzähler gewählt und zwar Martin Kupper und Andreas Steinemann. Die Vorsitzende dankt den Gewählten für die Übernahme dieser wichtigen Funktion für den heutigen Abend.

Kontrolle der Stimmberechtigten

Die Gemeindepräsidentin gibt die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung bekannt. Stimmberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner aus Elgg, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, das 18. Altersjahr erreicht haben und urteilsfähig sind. Sie fragt die Versammlung an, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind oder ob das Stimmrecht von jemandem bestritten wird. Sie bittet die nicht stimmberechtigten Personen, sich der Stimme zu enthalten und die anwesenden Stimmberechtigten dies zu kontrollieren. Die Stimmenzähler zählen die Stimmberechtigten. Es sind 123 stimmberechtigte Personen und 5 nicht stimmberechtigte Personen anwesend.

Geschäftsordnung

Die Gemeindepräsidentin fragt die Gemeindeversammlung an, ob zur Ankündigung oder Einladung Beanstandungen vorgebracht werden, was nicht der Fall ist. Sie fragt weiter an, ob die Versammlung mit der Abwicklung der vorliegenden Traktandenliste einverstanden ist. Es wird keine Wortmeldung festgestellt.

Trakt. 1 0.5 Gemeindeversammlung (Legislative)
0.5.1 Versammlungen / Sitzungen
Anfrage nach § 17 GG - Gewerbegebiet Campus

Schriftliche Anfrage von Bernhard Egg:

In der Obermühle sollte ein so genannter Campus für verschiedene Gewerbe entstehen. Das Areal ist heute voll erschlossen und befindet sich in der Gewerbezone G1. Wohnungen sind nur für standortgebundene Betriebsangehörige möglich. Leider sind die erhofften Investitionen nicht erfolgt, kein einziger "Startup" ist eingezogen. Das einzige bisher erstellte Gebäude beherbergt die Spitex, die Wohnung des ehemaligen Eigentümers der Sägerei und die Büros der Firma seines Sohnes. Das Areal bietet keinen schönen um nicht zu sagen hässlichen Anblick. Es ist aktuell verstellt mit Autos und Campern, Gerüstlager, Container und anderem mehr. Die Aussichten, dass in der gegenwärtigen Zeit investiert werden wird, sind vermutlich gering. Ich stelle deshalb zuhanden der Gemeindeversammlung die folgenden Fragen:

1. Worin sieht der Gemeinderat die Hauptgründe für das fehlende Interesse?
2. Pfl egte oder pflegt er Kontakt zu den Eigentümern beziehungsweise wie unterstützt er die Bewerbung des Areals bei möglichen Investoren?
3. Hat der Gemeinderat andere Massnahmen geprüft? Sieht er insbesondere Möglichkeiten der Änderung der Bauordnung, die rechtlich überhaupt möglich sind?
4. Ist der Gemeinderat bereit, eine teilweise Auszonung mit Stämpfelfeld zu prüfen? Diese könnte z.B. in Kompensation mit Änderungen der Bauordnung und mit Austausch gegen anderes Bauland erfolgen.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli liest die nachfolgende Antwort des Gemeinderates, welche Bernhard Egg vorgängig zur heutigen Gemeindeversammlung zugestellt wurde, vor:

Dem Gemeinderat liegen keine verlässlichen Erkenntnisse über die Gründe für das derzeit fehlende Interesse vor. Eine Beurteilung der Marktsituation oder der Gründe für die Zurückhaltung potenzieller Interessenten wäre daher spekulativ.

Der Gemeinderat steht regelmässig mit den Projektverantwortlichen in Kontakt und hat sich wiederholt für eine Weiterentwicklung des Areals eingesetzt. Die Kontakte betreffen insbesondere das geplante Bauvorhaben und allfällige Projektanpassungen. Zudem wurde seitens der Gemeinde Unterstützung bei der Vermarktung des Areals angeboten. Die damalige Arbeitsgruppe «Netzwerk Altstadt» wollte hierzu die Eigentümerschaft bzw. den Immobilienvermarkter zu einem gemeinsamen Austausch einladen. Diese Einladung wurde seinerzeit jedoch abgelehnt.

Auf dem Grundstück besteht ein Bauprojekt, welches der Gemeinderat seinerzeit bewilligt hat. Vor diesem Hintergrund sieht der Gemeinderat aktuell keinen Anlass, Änderungen der Bau- und Zonenordnung oder andere planerische Massnahmen einzuleiten. Sollte sich die Ausgangslage verändern, wird der Gemeinderat die dann bestehenden Möglichkeiten und deren rechtliche und planerische Voraussetzungen prüfen.

Der Gemeinderat sieht derzeit keinen Anlass, eine teilweise Auszonung des Stämpfelfelds zu prüfen. Eine solche Massnahme wäre insbesondere im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Areals und der übergeordneten planerischen Rahmenbedingungen zu beurteilen. Sollte sich die Ausgangslage aufgrund des bewilligten Bauprojekts verändern, ist der Gemeinderat bereit, die dann bestehenden planerischen Möglichkeiten zu prüfen.

Ruth Büchi-Vögeli fragt Bernhard Egg an, ob er zur Antwort des Gemeinderates Stellung beziehen möchte.

Bernhard Egg dankt dem Gemeinderat für die Beantwortung der Anfrage und hält fest, dass Schuldzuweisungen aus seiner Sicht nicht zielführend seien. Es habe wohl niemand Freude am heutigen Zustand des Areals. Man habe sich ursprünglich gewünscht, dass sich dort Gewerbebetriebe ansiedeln. Im Rückblick sei zusätzliches Land eingezont worden. Der damalige Präsident des Handwerker- und Gewerbevereins habe sich dafür ausgesprochen, dass diese Einzonung unbedingt notwendig sei.

Er hätte sich vom Gemeinderat eine aktivere Rolle bei der Entwicklung des Areals gewünscht. Im Zusammenhang mit der heutigen Organisation der Standortförderung weist Bernhard Egg darauf hin, dass mittlerweile drei Standortförderer eingesetzt seien. In der Antwort des Gemeinderates vermisse er eine Aussage dazu, welche Rolle diese Standortförderer bei der weiteren Entwicklung und Vermarktung des Areals übernehmen könnten.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli fragt die Versammlungsteilnehmenden, ob eine Diskussion zur Anfrage gewünscht wird. In der anschliessenden Abstimmung sprechen sich 36 Stimmberechtigte für eine Diskussion und 48 Stimmberechtigte gegen eine Diskussion aus. Damit wird eine Diskussion zur Anfrage abgelehnt.

Trakt. 2	1.5	Polizei
	1.5.0	Allgemeines
		Totalrevision Polizeiverordnung

Antrag

Der Totalrevision der Polizeiverordnung wird zugestimmt.

Ausgangslage

Die heutige Polizeiverordnung ist rund 20 Jahre alt. In den letzten 20 Jahren hat sich einiges im rechtlichen Umfeld, im Gesellschaftlichen und in der Technik geändert, was den Bereich Bevölkerung und Sicherheit veranlasst hat, eine Totalrevision der Polizeiverordnung vorzunehmen.

Gemäss Gemeinderatsbeschluss 2024-180 vom 10. Juli 2024 hat die Arbeitsgruppe bestehend aus den Gemeinderatsmitgliedern Daniel Hungerbühler, Mirjam Lehmann, Stephanie Hugentobler sowie Sämi Böhlen, damaliger Bereichsleiter Bevölkerung und Sicherheit, die Polizeiverordnung sowie die beiden Anhänge Verordnung der Gemeinde Elgg über das gemeinderechtliche Ordnungsverfahren und der Bussenliste überarbeitet. Am 1. Oktober 2025 fand eine erste Lesung der Polizeiverordnung im Gemeinderat statt. Der Gemeinderat hat dabei einige Anpassungen vorgenommen und den angepassten Entwurf zur öffentlichen Vernehmlassung freigegeben. Die öffentliche Vernehmlassung fand von November 2025 bis am 14. Februar 2026 statt. Es sind einige Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingegangen. Diese wurden innerhalb der erwähnten Arbeitsgruppe besprochen. Eine Zusammenfassung der Vernehmlassungen inkl. der Stellungnahmen der Gemeinde zu den Eingaben liegen diesem beleuchtenden Bericht bei.

Die wesentlichsten Veränderungen gegenüber der heutigen Polizeiverordnung:

- Der Teil Niederlassung und Aufenthalt ist neu im MERG (Gesetz über Einwohnerregister und Meldewesen) geregelt.
- Der Einsatz von Knallkörpern ist neu generell verboten (Art 6)
- Einbindung der Regelung mit der Videoüberwachung (Art. 11)
- Aufgaben der Kantonspolizei werden nicht mehr erwähnt.
- Für bewilligte Sammlungen gelten neu spezielle Zeiten. (Art. 12)
- Die Schliessungstunden bleiben wie gehabt. Neu ist geregelt, wer über ein Gesuch einer Verlängerung entscheiden kann. Weiter sind in der Praxis Verlängerungen nach einer Feuerwehrrübung nicht genutzt worden und darum auch nicht mehr erwähnt. (Art. 13)
- Die Regelungen der Ruhezeiten haben nur unwesentliche Änderungen. So ist das Glockengeläut von Vieh (neu) und der Kirche (bestehend) auch in Ruhezeiten erlaubt. (Art. 15)
- Die Zeiten der allgemeinen Ruhezeiten haben sich in der neuen Verordnung leicht geändert. So sind Arbeiten an Werktagen (Montag bis Freitag) am Nachmittag um eine Stunde länger bis 20:00 Uhr, dafür am Samstag eine Stunde weniger bis 17:00 Uhr erlaubt. Zusätzlich ist hier erwähnt, dass das Entsorgen nur während deren Öffnungszeiten erlaubt ist. (Art. 16)
- Bauarbeiten sind gemäss der neuen Verordnung neu geregelt. So ist der Samstag speziell erwähnt und auf 17:00 Uhr eingeschränkt. (Art. 17)
- Die Ruhezeiten der Landwirtschaft (Art. 18) ist speziell geregelt.
- Die Parkzeit auf öffentlichem Grund ist, sofern nichts anderes geregelt, auf max. 60 Stunden festgelegt. Bisher galten 48 Stunden. Der Grund dafür ist, dass so ein Fahrzeug am Freitagabend bis am Montagmorgen stehen gelassen werden kann, was in der Praxis heute schon umgesetzt ist. (Art. 28)

Weiteres Vorgehen

Nach der Genehmigung der Polizeiverordnung durch die Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat die Polizeiverordnung gemeinsam mit den beiden Anhängen "Verordnung der Gemeinde Elgg über das Gemeinderechtliche Ordnungsverfahren (Anhang 1)" und der "Bussenliste (Anhang 2)" in Kraft setzen.

Weiter wird der Gemeinderat ein entsprechendes Reglement über Videoüberwachung ausarbeiten und erlassen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Totalrevision der Polizeiverordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Verhandlungen der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli führt die Gemeindeversammlung durch die einzelnen Artikel der neuen Polizeiverordnung. Der jeweilige Wortlaut wird auf einer separaten Folie eingeblendet und anschliessend beraten.

Art. 1 – Zweck:

Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 2 – Zuständigkeit:

Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 3 – Verhalten gegenüber Polizeiorganen und Rettungsorganisationen:

Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 4 – Allgemeiner Schutz:

Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 5 – Schiessen und Schiessgelände:

Thomas Bossert weist darauf hin, dass das Wort «einschliesslich» mit "ss" und nicht mit "ß" geschrieben wird. Die Schreibweise wird entsprechend korrigiert.

Art. 6 – Feuerwerk:

Thomas Bossert stellt den Antrag, Art. 6 wie folgt zu formulieren:

Das Abbrennen von lärmverursachendem Feuerwerk ist verboten.

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Ausnahmen unter Auflagen bewilligen.

Thomas Bossert begründet seinen Antrag damit, dass der Antrag des Gemeinderates insbesondere hinsichtlich des Begriffs «Knallkörper» unklar sei. Zudem sollen beispielsweise Vulkane weiterhin erlaubt sein. Der Antrag wird wie oben aufgeführt den Stimmberechtigten auf der Leinwand dargestellt.

Christian Meier erkundigt sich, weshalb der 31. Juli als zulässiger Tag für das Abbrennen von Feuerwerk vorgesehen sei.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli weist darauf hin, dass zuerst generell über das Feuerwerk abgestimmt wird und anschliessend, sofern noch erforderlich, über die Frage der zulässigen Tage.

Alexandra Fischer beantragt ein generelles Feuerwerkverbot. Sie weist darauf hin, dass insbesondere unklar sei, was unter «Lärm» zu verstehen sei. Auch Feuerwerk wie beispielsweise Vulkane verursache Abfall und Feinstaub. Sie spricht sich dafür aus, Feuerwerk nur bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse und mit entsprechender Bewilligung zuzulassen. Private Anlässe sollen davon nicht erfasst sein.

Der Antrag von Alexandra Fischer wird den Stimmberechtigten auf der Leinwand wie folgt dargestellt:

Das Abbrennen und Verwenden von Feuerwerk ist im gesamten Gemeindegebiet verboten. Ausnahmen kann die Gemeinde auf Gesuch hin bewilligen. Feuerwerk (auch lärmiges) für Anlässe im öffentlichen Interesse sind erlaubt.

Rolf Kehl spricht sich ebenfalls für ein Verbot von lärmverursachendem Feuerwerk aus. Er weist darauf hin, dass er als Hundehalter dagegen sei, lärmiges Feuerwerk zuzulassen. Für die Landwirtschaft müsse jedoch eine Möglichkeit bestehen, Knallkörper einsetzen zu können. Er stellt folgenden Antrag, der den Stimmberechtigten ebenfalls auf der Leinwand dargestellt wird:

Generelles Verbot lärmiges Feuerwerk.

Ohne Ausnahmegewilligung durch den Gemeinderat.

Gemeinderat Thomas Heierli erkundigt sich, ob unter dem Begriff «lärmverursachendes Feuerwerk» auch Knallkörper fallen, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden. Thomas Bossert hält dazu fest, dass dies aus seiner Sicht nicht von seinem Antrag erfasst sei. Alexandra Fischer teilt mit, dass es ihr darum gehe, dass Privatpersonen keine lärmverursachenden Feuerwerkskörper abbrennen dürfen.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli lässt über die vier verschiedenen Anträge in der sogenannten Eliminationsmethode abstimmen:

1. Abstimmung	Antrag	Anzahl Stimmen
	Antrag Gemeinderat unter Weglassung von Absatz 3	45
	Antrag Thomas Bossert	20
	Antrag Alexandra Fischer	17
	Antrag Rolf Kehl	33

Der Antrag von Alexandra Fischer erhält am wenigsten Stimmen und scheidet aus dem weiteren Abstimmungsverfahren aus.

2. Abstimmung	Antrag	Anzahl Stimmen
	Antrag Gemeinderat unter Weglassung von Absatz 3	49
	Antrag Thomas Bossert	27
	Antrag Rolf Kehl	42

Der Antrag von Thomas Bossert erhält am wenigsten Stimmen und scheidet aus dem weiteren Abstimmungsverfahren aus.

3. Abstimmung	Antrag	Anzahl Stimmen
	Antrag Gemeinderat unter Weglassung von Absatz 3	56
	Antrag Rolf Kehl	59

Damit wird der Antrag von Rolf Kehl angenommen.

Im Anschluss diskutiert die Gemeindeversammlung die Frage des Einsatzes von Knallkörpern in der Landwirtschaft.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli lässt darüber abstimmen, ob Knallkörper in der Landwirtschaft eingesetzt werden dürfen. 42 Stimmberechtigte sprechen sich dafür aus, 57

Stimmberechtigte dagegen. Damit bleibt es beim bisherigen Verbot des Einsatzes von Knallkörpern in der Landwirtschaft.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst Art. 6 "Feuerwerk" wie folgt:

Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ist verboten. Eine Ausnahmegewilligung durch den Gemeinderat ist nicht möglich.

Art. 7 – Schutzvorrichtungen Plätze, Strassen und Wege:

Thomas Bossert teilt mit, dass er den Antrag stellen wollte, wonach der Gemeinderat sicher stellen sollte, dass die Strassen- und Wegbeleuchtungen ab Beginn der Dunkelheit täglich bis mindestens um 0.30 Uhr eingeschaltet ist. Die Gemeinde habe ihm im Vorfeld der Versammlung allerdings mitgeteilt, dass der Änderungsantrag nicht zulässig sei, da es sich nicht um eine Änderung eines Artikels handelt, sondern vielmehr um einen neuen Antrag. Er werde zu einem späteren Zeitpunkt wieder mit diesem Thema kommen.

Johannes Fritz fragt an, ob dies nur öffentlichen oder auch privaten Grund betrifft. Ruth Büchi-Vögeli antwortet, dass es beides betrifft.

Art. 8 -Rettungsgeräte und -einrichtungen:

Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 9 – Anzeigen, Plakate und Inschriften:

Thomas Bossert weist darauf hin, dass auf der dargestellten Folie in Absatz 2 der Zusatz "und wird eine Gebühr erheben" fehlt. Da der Zusatz im Entwurf der Polizeiverordnung enthalten ist und lediglich auf der Folie fehlt, ist keine Anpassung notwendig.

Anhand einiger aktueller Beispiele wird kurz darüber diskutiert, welche Plakatierungen künftig weiterhin zulässig sein sollen. Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli weist darauf hin, dass es allenfalls sinnvoll sein könnte, diese Thematik separat in einem Plakatierungskonzept oder einer ähnlichen Regelung festzuhalten. Anschliessend wird die Beratung zu diesem Artikel ohne Änderungsantrag abgeschlossen.

Art. 10 – Veranstaltungen auf privatem Grund:

Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 11 – Überwachungsmassnahmen im öffentlichen Bereich:

Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 12 – Sammlungen und Betteln:

Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 13 – Aufhebung der Schliessungsstunden:

Hans Schmucki weist darauf hin, dass bei früheren Gemeindeversammlungen die Schliessungsstunde jeweils hinausgeschoben worden sei. Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli bestätigt dies und erklärt, dass diese Regelung heute nicht mehr erforderlich sei.

Thomas Bossert erkundigt sich, wie lange die Aussenbereiche von Restaurants bedient werden dürfen. Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli teilt mit, dass eine Bedienung bis 24.00 Uhr zulässig ist.

Ein Antrag zu diesem Artikel wird nicht gestellt.

Art. 14 – Befristete Schliessung:

Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 15 – Nachtruhe:

Thomas Bossert stellt den Antrag, Ziffer 3 des Artikels wie folgt zu ändern:

Das stündliche einfache Kirchengeläute ist von der Nachtruhe und den Ruhezeiten ausgenommen.

Thomas Bossert begründet seinen Antrag damit, dass die Kirchenglocke heute um Mitternacht insgesamt 28-mal schlage. Mit seinem Antrag wären es noch zwölf Schläge. Er spricht sich dafür aus, die Tradition des Kirchengeläuts beizubehalten, dies jedoch mit Augenmass.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli lässt über den Antrag von Thomas Bossert abstimmen, indem sie den Antrag des Gemeinderates dem Antrag von Thomas Bossert gegenüberstellt.

<u>Abstimmung Änderung Art. 15 Ziffer 3</u>	<u>Antrag</u>	<u>Anzahl Stimmen</u>
	Antrag Gemeinderat	96
	Antrag Thomas Bossert	17

Damit wird der Antrag des Gemeinderates angenommen.

Thomas Bossert stellt zudem den Antrag, Ziffer 4, wonach das Glockengeläute von Vieh von der Nachtruhe und den Ruhezeiten ausgenommen ist, ersatzlos zu streichen.

Thomas Bossert begründet seinen Antrag damit, dass Kuhglocken ursprünglich dazu dienen, Tiere insbesondere auf grossen Weideflächen, bei Nebel und bei Dunkelheit wiederzufinden. Zudem könne das Glockengeläute abschreckend wirken, beispielsweise gegenüber Wölfen und Bären. Dieser ursprüngliche Nutzen sei im Siedlungsgebiet nicht mehr gegeben. Er weist zudem auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich betreffend die Gemeinde Wald hin, wonach jeweils zu beurteilen sei, wann Glockengeläute die Nachtruhe störe bzw. zulässig sei.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli weist darauf hin, dass neben dem Entscheid betreffend die Gemeinde Wald auch ein Verwaltungsgerichtsentscheid betreffend die Gemeinde Hinwil bestehe. Zusammengefasst sei jeweils eine Güterabwägung vorzunehmen. Sie erläutert die Bedeutung der Kuhglocken und weist darauf hin, dass sich auf dem Gemeindegebiet von Elgg zwei Alpen befinden.

Thomas Bossert hält fest, dass auch er von einer Güterabwägung ausgehe. Auf den beiden Alpen solle der Einsatz von Kuhglocken weiterhin möglich sein.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli lässt über den Antrag von Thomas Bossert abstimmen, indem sie den Antrag des Gemeinderates dem Antrag von Thomas Bossert gegenüberstellt.

<u>Abstimmung Änderung Art. 15 Ziffer 4</u>	<u>Antrag</u>	<u>Anzahl Stimmen</u>
	Antrag Gemeinderat	grossmehrheitlich
	Antrag Thomas Bossert	3

Damit wird der Antrag des Gemeinderates angenommen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt Art. 15 «Nachtruhe» gemäss Antrag des Gemeinderates.

Art. 16 – Allgemeine Ruhezeiten:

Michael Schuler stellt den Antrag, die Zeiten während derer lärmverursachende Arbeiten an Samstagen erlaubt sind, bis 19.00 Uhr zu verlängern. Der Gemeinderat schlägt eine zulässige Arbeitszeit bis 17.00 Uhr vor.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli lässt über den Antrag von Michael Schuler abstimmen, indem sie den Antrag des Gemeinderates dem Antrag von Michael Schuler gegenüberstellt.

<u>Abstimmung Änderung Art. 16 Ziffer 1 b</u>	<u>Antrag</u>	<u>Anzahl Stimmen</u>
	Antrag Gemeinderat	55
	Antrag Schuler	56

Damit wird der Antrag von Michael Schuler angenommen.

José von Ah stellt den Antrag, die Zeiten, während derer lärmverursachende Arbeiten an Werktagen erlaubt sind, bis 19.00 Uhr zu verkürzen. Der Gemeinderat schlägt bis 20.00 Uhr vor. Er begründet seinen Antrag damit, dass damit die Regelung in Art. 16 mit Art. 17 «Bauarbeiten» an Werktagen übereinstimme.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli lässt über den Antrag von José von Ah abstimmen, indem sie den Antrag des Gemeinderates dem Antrag von José von Ah gegenüberstellt.

<u>Abstimmung Änderung Art. 16 Ziffer 1 a</u>	<u>Antrag</u>	<u>Anzahl Stimmen</u>
	Antrag Gemeinderat	grossmehrheitlich
	Antrag von Ah	17

Damit wird der Antrag des Gemeinderates angenommen.

Johannes Fritz weist darauf hin, dass es in Ziffer 2 «deren» und nicht «dessen» heissen muss. Die Schreibweise wird entsprechend korrigiert.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt Art. 16 «Allgemeine Ruhezeiten» mit der beschlossenen Änderung von Ziffer 1 lit. b gemäss Antrag von Michael Schuler. Die übrigen Bestimmungen werden gemäss Antrag des Gemeinderates genehmigt.

Art. 17 – Bauarbeiten:

Johann Nüssli erkundigt sich, ob man bei grosser Hitze am Morgen eine Ausnahme machen könnte. Ruth Büchi-Vögeli teilt mit, dass dies aufgrund von Ziffer 2 des Artikels aus ihrer Sicht möglich sein sollte.

Art. 18 - Landwirtschaftliche und andere Arbeiten

Thomas Bossert stellt den Antrag, den Artikel wie folgt neu zu formulieren:

Während den Ruhezeiten gemäss Art. 16 sind Landwirtschafts- und andere Arbeiten, welche die allgemeinen Ruhezeiten verletzen, nur gestattet, sofern sie witterungsbedingt oder unaufschiebbar sind.

Er begründet seinen Antrag damit, dass die vorgeschlagene Bestimmung des Gemeinderates eine Präzisierung benötigt. Es sei unklar, wann die Ruhe erheblich gestört wird.

Die Gemeindeversammlung diskutiert kurz über den Antrag. Dabei wird insbesondere die Bedeutung des Wortes "oder" thematisiert. Beim Antrag von Thomas Bossert wären neben witterungsbedingten auch andere unaufschiebbare Arbeiten zulässig. Der Antrag des Gemeinderates sieht hingegen lediglich eine Ausnahme für witterungsbedingt unaufschiebbare Arbeiten vor.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli lässt über den Antrag von Thomas Bossert abstimmen, indem sie den Antrag des Gemeinderates dem Antrag von Thomas Bossert gegenüberstellt.

Abstimmung Änderung Art. 18	Antrag	Anzahl Stimmen
	Antrag Gemeinderat	57
	Antrag Thomas Bossert	50

Damit wird der Antrag des Gemeinderates angenommen.

Art. 19 – Sportanlässe / Spiele:

Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 20 – Motorsport und Motorspielzeuge:

David Rhiner erkundigt sich, ob nicht auch Regelungen betreffend Drohnen aufgenommen werden sollten. Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli erklärt, dass auf Bundesebene und teilweise auch auf EU-Ebene verschiedene Regelungen bestehen, die je nach Drohnenmodell unterschiedlich sind.

Johann Nüssli erkundigt sich, ob die Gemeinde eigene Regelungen erlassen könnte.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli teilt mit, dass dies vermutlich nicht möglich und aufgrund der unterschiedlichen Modelle zudem sehr komplex wäre.

Art. 21 – Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen:

Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 22 - Beschädigung, Verunreinigung, Entfernung oder Beschmutzung:

Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 23 – Schutz von Kulturland und Kulturen:

Thomas Bossert stellt den Antrag, den zweiten Satz von Ziffer 2 ersatzlos zu streichen.

Er begründet seinen Antrag damit, dass am 1. Juli 2025 das neue Hundegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten sei. Dieses regle unter anderem den Schutz von Kulturland und Kulturen. Ein faktischer Leinenzwang von sieben Monaten (April bis Oktober) entspreche keinem artgerechten Umgang. Selbstverständlich seien Hundehalter zur Sorgfaltspflicht angehalten. Die Gemeinde könne bei besonders gefährdeten Gebieten Hinweisschilder anbringen.

Heinz Bächlin stellt den Antrag, den zweiten Satz von Ziffer 2 wie folgt anzupassen:

"Insbesondere dürfen während dieser Zeit auch keine Hunde frei in bestellten Feldern (namentlich Äcker mit Getreide, Gemüsebeete, Beerenkulturen sowie hochstehendes Gras) laufen gelassen werden."

Er bezweifelt, dass der Gemeinderat befugt ist, die vorgeschlagene Regelung zu erlassen. Er appelliert an den gesunden Menschenverstand, damit in dieser Sache ein gutes Miteinander möglich sei.

Christian Meier stellt den Antrag, im ersten Satz von Ziffer 2 die Angabe «April bis Oktober» in der Klammer zu streichen und den zweiten Satz von Ziffer 2 ersatzlos zu streichen.

Stefan Hirschi stellt den Antrag, den ersten Satz von Ziffer 2 wie folgt zu ändern:
Unbefugte Personen dürfen landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit (von April bis Oktober) nicht begehen, befahren oder mit Pferden darauf reiten.

Zudem stellt er den Antrag, den zweiten Satz von Ziffer 2 wie folgt zu formulieren:
Halter oder Betreuer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturen noch Gärten Dritter verunreinigen. Verunreinigungen, insbesondere Verkotungen, müssen durch Halter oder Betreuer des Tieres korrekt beseitigt werden.

Er begründet seine Anträge damit, dass die vom Gemeinderat vorgeschlagene Formulierung nicht verhältnismässig sei. Die Gemeinde Opfikon habe eine entsprechende Regelung erlassen, die vom Bezirksrat als nicht verhältnismässig beurteilt worden sei.

Die Gemeindeversammlung diskutiert intensiv über den Artikel. Verschiedene Stimmberechtigte bringen ihre Argumente und Bedenken zu den vorgeschlagenen Regelungen ein. Dabei werden unter anderem die Dauer der Vegetationszeit, die Bedeutung des Begriffs «Kulturland» sowie die Frage thematisiert, wer als befugt bzw. unbefugt gilt. Ebenfalls diskutiert werden die Regelungen betreffend freilaufende Hunde sowie die Beseitigung von Hunde- und Pferdekot.

Aufgrund der Diskussion wird der Antrag von Heinz Bächlin wie folgt angepasst:
Insbesondere dürfen während dieser Zeit auch keine Hunde unbefugt frei in bestellten Feldern (namentlich landwirtschaftlich genutztes Ackerland, Gemüsebeete, Beerenkulturen sowie hochstehendes Gras) laufen gelassen werden.

David Rhiner stellt den Ordnungsantrag, über die beiden Anträge "Gemeinderat" und "Bächlin" abzustimmen und die Diskussion zu beenden.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli bringt den Ordnungsantrag nicht zur Abstimmung. Sie begründet dies damit, dass mehrere Anträge vorliegen und absehbar sei, dass die Diskussion kurz vor dem Abschluss stehe.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli lässt über die vier Anträge wiederum in der sogenannten Eliminationsmethode abstimmen. Die vier Anträge werden auf der Leinwand dargestellt. Sie erklärt, dass der erste Satz der Ziffer 2 nachher behandelt wird.

Da während der langen Diskussion eine gewisse Unruhe im Saal entstanden ist und einige Personen den Saal verlassen und wieder betreten haben, lässt Ruth Büchi-Vögeli die Anzahl der Stimmberechtigten nochmals auszählen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch 118 Stimmberechtigte anwesend.

<u>1. Abstimmung</u>	<u>Antrag</u>	<u>Anzahl Stimmen</u>
	Antrag Gemeinderat	31
	Antrag Thomas Bossert	13
	Antrag Heinz Bächlin	60
	Antrag Stefan Hirschi	9

Der Antrag von Stefan Hirschi erhält am wenigsten Stimmen und scheidet aus dem weiteren Abstimmungsverfahren aus.

<u>2. Abstimmung</u>	<u>Antrag</u>	<u>Anzahl Stimmen</u>
	Antrag Gemeinderat	20
	Antrag Thomas Bossert	12
	Antrag Heinz Bächlin	77

Der Antrag von Thomas Bossert erhält am wenigsten Stimmen und scheidet aus dem weiteren Abstimmungsverfahren aus.

<u>3. Abstimmung</u>	<u>Antrag</u>	<u>Anzahl Stimmen</u>
	Antrag Gemeinderat	23
	Antrag Heinz Bächlin	90

Damit wird der Antrag von Heinz Bächlin angenommen.

Anschliessend wird der erste Satz von Ziffer 2 behandelt.

Stefan Hirschi zieht seinen Antrag zum ersten Satz von Ziffer 2 zurück.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli lässt über den Antrag von Christian Meier, wonach im ersten Satz der Ziffer 2 des Art. 23, die Monate April – Oktober in der Klammer gelöscht werden sollen, abstimmen, indem sie den Antrag des Gemeinderates dem Antrag von Christian Meier gegenüberstellt.

<u>Abstimmung Änderung Art. 23 Abs. 2 erster Satz</u>	<u>Antrag</u>	<u>Anzahl Stimmen</u>
	Antrag Gemeinderat	37
	Antrag Christian Meier	69

Damit wird der Antrag von Christian Meier angenommen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst Art. 23 "Schutz von Kulturland und Kulturen" wie folgt:

- 1 Das Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten, sofern es nicht landwirtschaftlich notwendig ist.
- 2 Unbefugte dürfen Kulturen während der Vegetationszeit nicht begehen. Insbesondere dürfen während dieser Zeit auch keine Hunde unbefugt frei in bestellten Feldern (namentlich landwirtschaftlich genutztes Ackerland, Gemüsebeete, Beerenkulturen sowie hochstehendes Gras) laufen gelassen werden.

Art. 24 - Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen:
Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 25 – Campieren und Nächtigen im Freien:
Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 26 – Verunreinigung öffentlichen Grundes und Littering:
Der Gemeinderat beantragt, den gesamten Artikel ersatzlos zu streichen. Dies wird damit begründet, dass Littering seit dem 1. August 2026 auf Bundesebene in Art. 31b USG geregelt und zudem in der Bussenliste des Bundes aufgeführt ist. Die Gewässerverschmutzung ist bereits durch das Gewässerschutzgesetz geregelt.

Die Gemeindeversammlung nimmt die Ausführungen des Gemeinderates zur Kenntnis. Der Artikel wird ersatzlos gestrichen.

Art. 27 – Arbeiten an Fahrzeugen:
Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 28 – Parkieren auf öffentlichem Grund:
Thomas Bossert stellt den Antrag, Ziffer 4 des Artikels wie folgt neu zu formulieren:
Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist während 72 Stunden erlaubt. In den Parkzonen gemäss Parkkartenreglement gelten diese 72 Stunden ebenfalls. An speziellen Orten (z.B. Verkehr mit der Post) kann der Gemeinderat diese Zeit reduzieren.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli weist darauf hin, dass das Parkkartenreglement nach Inkraftsetzung der Polizeiverordnung ebenfalls angepasst werden müsse. Sinnvollerweise sollten darin die gleichen Zeitvorgaben gelten. Im Parkkartenreglement seien derzeit 48 Stunden vorgesehen. Sie weist zudem darauf hin, dass der zweite Satz von Ziffer 4 insofern wichtig sei, als die Regelung betreffend die dreistündige Parkierung für Parkkarteninhaber weiterhin Gültigkeit haben solle.

Thomas Bossert erklärt, dass der zweite Satz von Ziffer 4 beibehalten werden könne. Sein Antrag beziehe sich insbesondere auf die Verlängerung der zulässigen Parkierdauer auf 72 Stunden.

Aufgrund dieser Diskussion lässt Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli darüber abstimmen, ob die zulässige Parkierdauer gemäss Ziffer 4 60 Stunden gemäss Antrag des Gemeinderates oder 72 Stunden gemäss Antrag von Thomas Bossert betragen soll.

Abstimmung Änderung Art. 28 Abs. 4	Antrag	Anzahl Stimmen
	Antrag Gemeinderat	55
	Antrag Thomas Bossert	42

Damit wird der Antrag des Gemeinderates unverändert angenommen.

Art. 29 – Vollzug:
Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 30 – Strafen und Bussen:
Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 31 – Verwaltungszwang und Ersatzvornahme:
Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 32 – Aufhebung bisherigen Rechts:
Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 33 – Inkrafttreten:

Keine Wortmeldungen und keine Änderungsanträge.

Art. 13 - Aufhebung der Schliessungsstunden

Vor der Schlussabstimmung weist Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli darauf hin, dass im Verlauf der heutigen Beratung festgestellt worden sei, dass Ziffer 4 von Art. 13 widersprüchlich formuliert sei. Der Gemeinderat beantragt deshalb, den Passus «wenn die Nachtruhe nicht beeinträchtigt wird» aus Ziffer 4 zu streichen. Ziffer 4 soll neu wie folgt lauten:

«Vorübergehende Ausnahmen können auf schriftlichem Gesuch hin von der Gemeinde bewilligt werden. Solche Gesuche sind gebührenpflichtig.»

Die Gemeindeversammlung stimmt der Änderung von Ziffer 4 einstimmig zu.

Abstimmung der Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Totalrevision der Polizeiverordnung unter Berücksichtigung der an der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen grossmehrheitlich mit zwei Gegenstimmen.
3. Mitteilung an:
 - Bereich Bevölkerung und Sicherheit
 - Statthalteramt Winterthur

Mitteilungen des Gemeinderates

Gemeinderat Thomas Heierli informiert über die vom Gemeinderat am 2. September 2026 beschlossenen Gebührenanpassungen in den Bereichen der Abfallentsorgung und der Wasserversorgung. Die neuen Tarife werden in der Elgger / Aadorfer Zeitung vom 29. September 2026 publiziert und sollen per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Gemeindepräsidentin Ruth Büchi-Vögeli weist auf nachfolgende Termine hin:

19. Oktober 2026	2. Workshop Gesamtverkehrskonzept
22. Oktober 2026	Energieanlass "Sanierung der Gebäudehülle – informieren, investieren, profitieren"
02. Dezember 2026	Adventsfenster Gemeindehaus
3. Dezember 2026	Gemeindeversammlungen Schulen (Budget)
9. Dezember 2026	Gemeindeversammlung Politische Gemeinde (Budget)

Feststellung betreffend Einwendungen gegen die Versammlungsführung oder die Durchführung der Abstimmungen

Verletzungen von Verfahrensvorschriften müssen in der Gemeindeversammlung gerügt werden, sonst entfällt das Rekursrecht.

Auf Anfrage der Gemeindepräsidentin, ob gegen die Geschäftsführung der Gemeindeversammlung bzw. die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen vorgebracht werden, meldet sich niemand aus der Versammlung.

Rechtsmittelbelehrung

Beim Bezirksrat ist gegen die veröffentlichten Versammlungsbeschlüsse innert 5 Tagen ein Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung der politischen Rechte und innert 30 Tagen ein Rekurs wegen Verletzung anderer Bestimmungen des übergeordneten Rechts möglich. Nachdem die Versammlungsvorsitzende und die Stimmenzähler das Protokoll innert 6 Tagen genehmigt haben, ist es öffentlich. Gegen das Protokoll kann Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

Schluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin schliesst um 22.50 Uhr die Versammlung der Politischen Gemeinde.

Für die Richtigkeit des Protokolls:



Marcel Aeschlimann, Gemeindeschreiber

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. September 2026 wird genehmigt.

Elgg, 14. September 2026:

Die Gemeindepräsidentin:



Ruth Büchi-Vögeli

Die Stimmenzähler:



Martin Kupper



Andreas Steinemann